

Pensionirung berechnet wird nach dem Durchschnitt desjenigen Gehalts, welchen er im letzten Jahre vor seiner Pensionirung bezogen hat. Auch die Staatsregierung hatte diese neue Fassung in dieser Weise verstanden und in dieser Voraussetzung sind wir, die Erste Kammer auf Vorschlag Ihrer Deputation, dem Beschlusse der Zweiten Kammer beigetreten. Allein jetzt hat sich herausgestellt, daß die Zweite Kammer diese Fassung anders verstanden hat. Sie hat nicht gemeint den Durchschnitt des letzten Jahres, sondern sie hat gemeint, der Staatsdiener soll pensionirt werden nach demjenigen Einkommen, welches er ein Jahr vor seiner Pensionirung bezogen hat. Das lag nun allerdings nicht in den Worten der Fassung. Dies hat nun auch die Zweite Kammer gefühlt und deshalb, um den Satz deutlicher zu machen, nachträglich beschlossen, aus dieser Fassung das Wort „lang“ hinwegzustreichen, so daß es nunmehr heißt:

„Dagegen ist die jährliche Pension, auf welche ein Staatsdiener Anspruch machen kann, nach demjenigen Dienstehalten zu berechnen, welches er ein Jahr vor seiner Pensionirung wirklich bezogen hat.“

Um nun in Betreff dieses Gesetzes keine Differenz übrig zu lassen, da dasselbe so sehnsuchtsvoll im Lande von den Familien verstorbener Staatsdiener erwartet wird, rathen wir Ihnen an, der Auffassung der Zweiten Kammer bezüglich dieser neuen Fassung beizutreten und deshalb auch deren Beschluß, nach welchem das Wort „lang“ aus der von mir erwähnten Fassung in Wegfall zu bringen ist, beizutreten. Tritt die Kammer diesem Vorschlage ihrer Deputation bei, so würden alle Differenzen über dieses Gesetz beseitigt sein.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort? — Wenn dies nicht der Fall ist, so richte ich an die Kammer die Frage:

„ob sie dem Antrage der Deputation gemäß das Wörtchen „lang“ aus Abs. 2 des § 4 des bezeichneten Gesetzes streichen will?“

Einstimmig: Ja.

Es ist somit auch dieser Differenzpunkt erledigt.

Es ist noch über einen Differenzpunkt von der ersten Deputation zu § 24 des Gesetzes, die Aufhebung des Lehnsverbandes betreffend, Bericht zu erstatten\*). — Der Herr Präsident Dr. Sichel wird die Güte haben, uns diesen Differenzpunkt vorzutragen.

Referent Oberappellationsgerichtspräsident Dr. Sichel: Die Zweite Kammer hat sich im Wesentlichen durchaus mit den Beschlüssen der Ersten Kammer in Bezug auf das Gesetz wegen der Aufhebung des Lehnsverbandes einver-

standen erklärt, einen einzigen kleinen Punkt ausgenommen, der beinahe bloß redactioneller Art ist. Im § 24 lautet nämlich der zweite Satz so:

„Wenn Geld zur Befreiung des Gutes von einer vollkommenen Hypothek oder zur Bestreitung von Verbindlichkeiten aufgenommen wird, welche zur Erhaltung des Gutes in seiner ordnungsgemäßen Beschaffenheit nothwendig sind oder dasselbe auf eine seinen Werth bleibend erhöhende Weise verbessern, dafern diese Verbindlichkeiten aus den laufenden Einkünften des Gutes nicht gedeckt werden können und zu denen gehören, welche nach lehnsrechtlichen Bestimmungen und Grundsätzen an die Erben des Besitzers, der sie aus eigenen Mitteln bestritten hat, vom Lehnsfolger zu erstatten sind.“

Aus diesem Satze hat die Zweite Kammer die Worte herausgenommen: „dafern diese Verbindlichkeiten aus den laufenden Einkünften des Gutes nicht gedeckt werden können und“. Es scheint nun aber, daß diese Worte allerdings entbehrt werden können, weil sie eigentlich durch die folgenden ersetzt werden: „wenn die Ausgaben zu denen gehören, welche nach lehnsrechtlichen Bestimmungen und Grundsätzen an die Erbberechtigten zu erstatten sind“. Es wird dadurch im Wesentlichen Dasselbe ausgedrückt, was in jenen Worten ausgedrückt werden sollte, und die erste Deputation hat daher kein Bedenken, Ihnen anzupfehlen, in dieser Beziehung der Zweiten Kammer beizutreten.

Präsident von Zehmen: Ich habe zu fragen: ob Jemand zu dem vorgetragenen Differenzpunkte das Wort begehrt? — Da dies nicht der Fall ist, frage ich die Kammer:

„ob sie dem Gutachten ihrer Deputation beitrifft und demgemäß im § 24 Alinea b des erwähnten Gesetzes die Worte:

„dafern diese Verbindlichkeiten aus den laufenden Einkünften nicht gedeckt werden können,“

gestrichen werden sollen?“

„Beschließt dies die Kammer?“

Einstimmig: Ja.

Es ist dies der letzte Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung. Ich habe nun noch die Kammer zu bitten, wie gewöhnlich, wenn wir auseinander gehen, dem Directorium die Ermächtigung zu ertheilen, die rückständig bleibenden Ständischen Schriften und sonstigen Ausfertigungen von Kammerbeschlüssen im Namen der Kammer abzufassen, beziehentlich zu genehmigen und zur Vollziehung und zum Abgang zu bringen. Selbstverständlich wird es hierbei sein, daß die betreffenden Schriften, soweit thunlich, von den bezüglichen Referenten abzufassen sind und nur aushilfsweise das Directorium hier einzutreten hat.

\*) Vergl. I. R. S. 222 Abs. — II. R. S. 2635 Abs.